

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0085/2017/IV

Datum:
03.05.2017

Federführung:
Dezernat V, Kämmereiamt (20.3)

Beteiligung:

Betreff:

Abwasserzweckverband Heidelberg Änderung der Verbandssatzung

Informationsvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 03. Juli 2017

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	20.06.2017	N	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	29.06.2017	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeinderat nehmen die Information zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Keine	
Einnahmen:	
Keine	
Finanzierung:	
Keine	

Zusammenfassung der Begründung:

In der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Heidelberg soll die Änderung der Verbandssatzung beschlossen werden.

Nach § 3 C Nummer 1 der Hauptsatzung ist der Gemeinderat für Weisungen für die Beschlussfassung in den Organen rechtlich selbständiger öffentlicher-rechtlicher Einrichtungen zuständig.

Die Erteilung einer Weisung ist möglich.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 20.06.2017

Ergebnis: Kenntnis genommen

Sitzung des Gemeinderates vom 29.06.2017

Ergebnis: Kenntnis genommen

Begründung:

Auf der Verbandsversammlung am 08.12.2016 wurde bereits eine Satzungsänderung behandelt (siehe auch Drucksache 0214/2016/IV). Nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium hatte dieses erklärt, dass die letzte Satzungsänderung nicht rechtswirksam beschlossen wurde, da die in der Verbandsversammlung diskutierte geschlechtsneutrale Formulierung bei der Beschlussfassung nicht in Textform vorgelegen hätte.

Ferner trat zum 01. Januar 2017 die Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in Kraft.

Folgende Änderungen sollen nun in der Verbandssatzung erfolgen:

1. Zuständigkeit für die Höhergruppierung von Beschäftigten

Bislang ist in § 8 Absatz 2 Nummer 5 der Verbandssatzung festgelegt, dass die Verbandsversammlung zuständig ist für „Einstellung, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 9 TVöD - im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden (§ 24 Absatz 2 Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 1 Gemeindekennziffer (GKZ))“. Durch das Inkrafttreten der Entgeltordnung zum 01. Januar 2017 wurde die frühere Entgeltgruppe 9 TVöD in die Entgeltgruppen 9a, 9b und 9c TVöD aufgesplittet.

Zur Vereinfachung schlägt die Verbandsverwaltung vor, die Zuständigkeit der Verbandsversammlung auf Personalangelegenheiten ab Entgeltgruppe 10 TVöD hochzusetzen. Die Verbandsversammlung wäre damit künftig für Personalangelegenheiten erst ab der Ingenieursebene beziehungsweise dem gehobenen Dienst zuständig.

2. Stellvertretung des Verbandsvorsitzenden

Seit Verbandsgründung hat der Verbandsvorsitzende nur einen Stellvertreter, der im jährlichen Wechsel neu gewählt wird. Durch den längeren krankheitsbedingten Ausfall des Verbandsvorsitzenden Ende 2015 bis Mitte 2016 hat sich gezeigt, dass es sinnvoll wäre, wenn nicht nur ein, sondern mindestens ein weiterer Stellvertreter gewählt wäre.

Aufgrund der voraussichtlich geringen Inanspruchnahme soll dieser weitere Stellvertreter über das Sitzungsgeld hinaus keine besondere Aufwandentschädigung erhalten.

3. Finanzkostenumlage: Fortschreibung auf das neue Zieljahr „2025“

Zur Finanzierung der Aufwendungen des Abwasserzweckverbands Heidelberg erhält der Zweckverband neben sonstigen Einnahmen insbesondere Aufwendungsersätze sowie die Betriebskosten- und Finanzkostenumlage.

Die Betriebskostenumlage wird jährlich nach dem tatsächlichen Aufwand ermittelt und den Verbandsmitgliedern in Rechnung gestellt.

Die Finanzkostenumlage, die sich nach der Reinigungskapazität der Kläranlage richtet, wird dagegen nur dann verändert, wenn hinsichtlich der Auslegung der Kläranlage Anpassungen erforderlich werden.

Mangels Änderungen wurde das Zieljahr für die nächste Anpassung zuletzt auf das Jahr 2015 festgesetzt.

Aktuell stehen Forderungen der Wasserbehörden im Raum, dass große Kläranlagen eine vierte Reinigungsstufe installieren sollen, mit deren Hilfe sowohl Medikamentenrückstände und Spurenstoffe als auch die Phosphatbelastung der Vorfluter weiter reduziert werden soll. Hierzu sind im Haushaltsplanentwurf 2017 erste Mittel für konzeptionelle Vorarbeiten veranschlagt. Eine bauliche Umsetzung ist erst nach 2020 absehbar.

Das Zieljahr für die nächste Anpassung der Finanzumlage soll daher auf 2025 festgesetzt werden.

4. Öffentliche Bekanntmachungen

Mit der Aufnahme der Stadt Neckarsteinach als weiteres Verbandsmitglied wurde auf der Sitzung am 17. Oktober 2014 festgelegt, dass die öffentlichen Bekanntmachungen des AZV neben der Rhein-Neckar-Zeitung (RNZ) auch im Mitteilungsblatt der Stadt Neckarsteinach bekannt zu machen sind. Es hat sich zwischenzeitlich aber gezeigt, dass der einmal wöchentliche Redaktionsschluss gegenüber den täglichen Terminen bei der RNZ zu unflexibel ist. Da Veröffentlichungen bislang auch nicht in den Mitteilungsblättern der weiteren Verbandsmitglieder vorgesehen waren und die RNZ auch in Neckarsteinach ein verbreitetes Pressemedium ist, wird vorgeschlagen, die öffentlichen Bekanntmachungen künftig, wie vor 2015, nur noch in der RNZ vorzunehmen.

5. Geschlechtsneutrale Verwendung von Bezeichnungen in der Verbandssatzung

Auf der letzten Sitzung der Verbandsversammlung am 08. Dezember 2016 wurde angemerkt, dass die vorgesehene Änderung der Verbandssatzung geschlechtsneutral zu formulieren sei. Seitens der Verbandsverwaltung wurde deshalb vorgeschlagen, dies mittels einer Vorbemerkung auf die gesamte Verbandssatzung zu beziehen. Nach Rücksprache mit der Rechtsaufsichtsbehörde müsse der entsprechende Text bei Beschlussfassung aber schriftlich vorliegen. Die Verbandsverwaltung schlägt deshalb folgende Formulierung als neuen § 24 a der Verbandssatzung vor: „Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text der Verbandssatzung grundsätzlich die männliche Form verwendet. Die Angaben beziehen sich jedoch auf Angehörige sämtlicher Geschlechter.“ Die notwendigen Änderungen in der Verbandssatzung sind in der als Anlage beigefügten Änderungssatzung (Anlage 01) sowie in der ebenfalls beigefügten Synopse (Anlage 02) aufgeführt.

Die notwendigen Änderungen in der Verbandssatzung sind als Synopse in Anlage 01 aufgeführt.

Der Vertreter der Stadt in der Verbandsversammlung beabsichtigt den Änderungen zuzustimmen. Die Erteilung einer Weisung ist möglich.

gezeichnet
Hans-Jürgen Heiß

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Synopse
02	Satzungsänderung